

An die
Damen und Herren Mitglieder
im Ausschuss für Gesundheit
des Deutschen Bundestages

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-20
Fax 030/72 62 52-42
info@dehoga.de
www.dehoga.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)323(20)
gel VB zur öffentl. Anh. am
16.04.2021 - viertes BevSchG
16.04.2021

Unser Zeichen Har

Datum 16. April 2021

Stellungnahme des DEHOGA Bundesverbandes zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am heutigen Freitag, 16. April, soll der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 13.04.2021 (Bundestagsdrucksache 19/2844) in erster Lesung im Bundestag behandelt werden. Die zweite und dritte Lesung soll dann bereits im Laufe der kommenden Woche erfolgen.

Damit soll die bereits im Bund-Länder-Gipfel am 3. März 2021 verabredete „Notbremse“ Gesetz werden. Konkret bedeutet dies, der Bund regelt künftig alles, was ab einer Inzidenz von 100 gilt, die Länder was unter 100 gilt. Zur Umsetzung der „Notbremse“ soll gemäß dem Gesetzentwurf ein neuer § 28b in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingefügt werden.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, das Infektionsgeschehen einzudämmen, begrüßen auch wir ausdrücklich, ebenso klare und nachvollziehbare Regelungen, die bei allen Beteiligten und Betroffenen die Akzeptanz erhöhen. Unverzichtbar ist es jedoch auch, dass die Regelungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge leisten und auch bisher ergangene gerichtliche Entscheidungen zu Maßnahmen im Zuge der Corona-Verordnungsgebung berücksichtigt werden.

Immerhin ist es zu begrüßen, dass das von uns mit Stellungnahme vom 11. und 12. April 2021 kritisierte Beherbergungsverbot für Gäste, deren Wohnort in einem Landkreis mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt, nicht mehr im

Gesetzentwurf enthalten ist und ebenso bezüglich der Betriebskantinen der aktuellen Verordnungslage in den Bundesländern entsprochen wurde und Ausnahmen im § 28b Absatz 1 Nummer 7 IfSG-E nunmehr aufgenommen wurden. Auch die Ergänzung von Ausnahmen für Speisesäle in medizinischen Einrichtungen, gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, Angebote für die Versorgung obdachloser Menschen und die Bewirtung von Fernfahrerinnen und Fernfahrern sind notwendig und sachgerecht.

Aus unserer Sicht sind jedoch zu nachstehenden Aspekten Korrekturen und Klarstellungen notwendig:

1. Kritikwürdig ist es aus unserer Sicht weiterhin, dass im Infektionsschutzgesetz keine Entschädigungs- bzw. Kompensationsregelung für die Unternehmen verankert ist, deren Geschäftsbetrieb untersagt wird, während die übrige Wirtschaft weiterläuft. In der Begründung zu § 28b Absatz 1 Nummer 7 IfSG-E wird zwar auf die wirtschaftlichen Kompensationsprogramme zur Abmilderung der Einnahmeeinbußen und wirtschaftlichen Belastungen verwiesen, jedoch würde nur ein gesetzlich normierter Anspruch notwendige Rechtssicherheit schaffen. Das außerordentliche Sonderopfer, das dem Gastgewerbe abverlangt wird, bedarf einer belastbaren Kompensationsregelung für alle von den Lockdownmaßnahmen betroffenen Unternehmen.

Dabei verkennen wir nicht, dass mit den November- und Dezemberhilfen sowie der jüngst angekündigten Verbesserung der Überbrückungshilfe III die besondere Betroffenheit der Branchen, die bereits am 2. November geschlossen wurden, für viele Betriebe eine wirksame Unterstützung geleistet wird.

Jedoch gibt es relevante Förderlücken. Wir bitten um Verständnis, das wir aufgrund der Aktualität und Bedeutung dies in dieser Stellungnahme auch aufzeigen müssen. Konkret betrifft dies aktuell die zugesagte Verbesserung der Überbrückungshilfe III durch die zusätzliche Gewährung eines Eigenkapitalzuschusses. Der Eigenkapitalzuschuss kann nicht von Unternehmen beantragt werden, die auf der Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihre Anträge stellen müssen. Nach dieser Regelung sind unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben nur maximal 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten (bei Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten) bzw. nur 90 Prozent (bei Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten) förderfähig. Dies betrifft insbesondere diejenigen Unternehmen, die den Kleinbeihilferahmen von 1,8 Millionen Euro plus 200.000 Euro De-Minimis Beihilfe ausgeschöpft haben. Dies ist vielfach geschehen durch die Inanspruchnahme der November- und Dezemberhilfen sowie von KfW-Krediten, deren Laufzeit länger als sechs Jahre beträgt. Dies betrifft nicht nur große Unternehmen der Branche, sondern tausende mittelständische Hotels und Gastronomiebetriebe. Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass die zuvor dargestellte Fixkostenhilfe keine ausreichende wirtschaftliche Kompensation zur Abmilderung der erheblichen Einnahmeeinbußen nach sechs Monaten Lockdown, dessen Ende noch nicht absehbar ist, darstellt. Insoweit ist es zwingend notwendig, dass die Bundesregierung schnellstmöglich eine adäquate Kompensationsregelung für diese Unternehmen schafft.

Darüber hinaus gibt es zwingenden Handlungsbedarf, den derzeitigen Fixkostenrahmen von 10 Millionen Euro signifikant heraufzusetzen und für die großen Unternehmen und größten Arbeitgeber der Branche die Schadensregulierung nach Art. 107 Abs. 2b AEUV bei der EU-Kommission zu beantragen. Erst dann ist die zu § 28b Absatz 1 Nr. 7 IfSG-E gegebene Begründung zutreffend, wenn unstrittig ist, dass dem Gastgewerbe seit 2. November 2020 ein Sonderopfer für die Gesellschaft und die übrige Wirtschaft abverlangt wird, das einer angemessenen Entschädigung bedarf. Erschwerend kommt hinzu, dass die Komplexität der Beihilfeprogramme, sowie die nicht unerheblichen Bearbeitungszeiten dazu führen, dass zwischen Antragsstellung und Auszahlung oftmals sechs Wochen und länger liegen. In diesem Kontext bitten wir erneut darum, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht über den 30.04.2021 hinaus zu verlängern.

2. In der Verantwortung der Länder liegt es künftig, die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie unter einem Inzidenzwert von 100 zu definieren. Dies betrifft dann auch Regelungen für die Öffnung der Gastronomie und Hotellerie zu denen es bislang eine weitestgehende Koordination im Rahmen der Bund-Länder-Gipfel gab.

Im Interesse der Gastgeber und ihrer mobilen Gäste appellieren wir an alle politischen Entscheidungsträger auch künftig für eine bestmögliche Koordinierung zu sorgen. Ein Flickenteppich unterschiedlichster Regelungen führt zu unnötigen Fragen bis hin zu Irritationen der Reisenden wie auch innerhalb der Branche. Im Zuge der Erarbeitung der Stufenpläne bzw. der Öffnungsschritte in den Ländern erwarten wir Gleichbehandlung mit anderen Branchen. Darüber hinaus sollten die jüngsten Ergebnisse der Aerosolforschung zum Infektionsrisiko in der Außengastronomie berücksichtigt werden. Die Regeln für die Außengastronomie müssen außerdem im Gleichklang mit den Regeln für den privaten Bereich stehen, insbesondere mit Blick auf Testungen.

3. Der mit der Erreichung der Inzidenz von 100 verbundene Automatismus lässt leider sachgerechte Differenzierungen bei lokalisierbarem und beherrschbarem Ausbruchsgeschehen nicht mehr zu.

Ebenso werden dadurch Pilotprojekte oder Modellregionen in den Ländern gestoppt, deren Ziel es war, alternative Lösungskonzepte mit Testungen zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere auch die Öffnung der Außengastronomie in Modellregionen.

4. Es ist unbefriedigend, dass im 14. Monat der Pandemie noch immer der Inzidenzwert alleiniger Beurteilungsmaßstab sein soll. In der MPK-Konferenz am 3. März wurde verabredet, dass künftig bei der Beurteilung der Infektionslage das Impfen, Testen sowie weitere Faktoren berücksichtigt werden sollen. Dazu liegen bislang bedauerlicherweise keine Arbeitsergebnisse vor. Seit Beginn der Pandemie sind die meisten Betriebe des Gastgewerbes acht Monate geschlossen, sind damit nicht verantwortlich für den Anstieg der Infektionszahlen und haben nachvollziehbar einen

Anspruch darauf, dass alles unternommen wird, um die Infektionslage und deren Beurteilung nachhaltig zu verbessern.

5. Die in § 28b IfSG-E Absatz 1 Nummer 2 vorgesehene Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr sehen wir kritisch und zweifeln die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer derart grundrechtseinschränkenden Maßnahme an. Dies gilt einmal mehr mit Blick auf die dazu ergangene Rechtsprechung.
6. Mit Blick auf die erheblichen Grundrechtseingriffe und die vorgesehenen umfassenden Schließungen und Untersagungen für die gastgewerblichen Betriebe regen wir dringend eine konkrete zeitliche Befristung des Gesetzes an, ebenso eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur laufenden tagaktuellen oder mindestens wöchentlichen Evaluierung.

Abschließend wollen wir Ihnen nicht vorenthalten, dass sich die Stimmung im sechsten Monat des 2. Lockdowns zunehmend verschlechtert, da jedwede Öffnungsperspektive fehlt. Es wird immer schwieriger die Mitarbeiter zu halten, da sie keine Zukunft mehr in unserer Branche sehen. Umso wichtiger ist es, dass die jetzt geplanten Maßnahmen im Zuge der Notbremse rechtskonform ausgestaltet sind. Nur dann werden sie die mit dem Gesetz verbundene Zielsetzung der Beherrschung des Ausbruchsgeschehens erreichen.

Die Bundesregierung steht jetzt einmal mehr in der Verpflichtung, dass ab sofort alles unternommen wird, schnellstmöglich eine relevante Impfquote zu erreichen und zeitgleich die Teststrategie erfolgreich umgesetzt wird.

Sie wissen auch, dass es immer schwieriger wird, in der Bevölkerung wie auch in der betroffenen Wirtschaft, Akzeptanz für die Maßnahmen zu finden. Regelverstöße in ungeschützten Bereichen nehmen zu. Das ist besonders bitter für unsere Betriebe, die viel in ihre Schutz- und Hygienekonzepte investiert haben und nachvollziehbar auf eine baldmögliche Öffnung im Mai setzen.

Wir bitten um eine Berücksichtigung der vorstehenden Aspekte im Gesetzgebungsverfahren und stehen Ihnen jederzeit unter 0172-9457259 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Zöllick
Präsident

Ingrid Hartges
Hauptgeschäftsführerin